



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

→ Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Bearbeiterin: Mag. Sara Tunner
Tel.: +43 (316) 877-3641
Fax: +43 (316) 877-3373
E-Mail: sanitaetsrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-3247/2013-4; Bezug: 2020-0.042.242
ABT08-100461/2020-6

Graz, am 23.07.2020

Ggst.: Erlassung eines neuen Tierärztegesetzes und Änderung des
Tierärztekammergesetzes -
Bundesbegutachtung: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 07. Juni 2020, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Gesetzes, mit dem ein neues Tierärztegesetz erlassen und das Tierärztekammergesetz geändert wird, wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 1 Abs. 2 Z 3:

Der Ausdruck „Schlacht tier- und Fleischbeschau“ sollte durch den dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz entsprechenden Begriff „Schlacht tier- und Fleischuntersuchung“ ersetzt werden.

Zu § 2 Z 1:

Da Amtstierärzte nicht nur im Bereich des Vollzugs des Veterinärwesens tätig sind, sondern auch beim Vollzug des Futtermittelrechts oder des Tierschutzrechts mitwirken (in der Praxis wird häufig zwischen Veterinärwesen und Tierschutz unterschieden), wird eine Anpassung der Begriffsbestimmungen dahingehend angeregt oder zumindest eine Klarstellung in den Erläuterungen empfohlen.

8010 Graz Burgring 4

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Zu § 3 Abs. 3:

Der Verweis auf § 14 Abs. 2 erscheint unrichtig, da in § 14 Abs. 2 keine Meldepflichten enthalten sind.

Zu § 20:

Es stellt sich die Frage, ob es sinnvoll und notwendig ist, in das Tierärztegesetz eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Einrichtung eines freiwilligen tierärztlichen Not- und Bereitschaftsdienstes und dessen finanzielle Förderung durch Gebietskörperschaften oder Interessensvertretungen als zulässig erklärt. Freiwillige regionale tierärztliche Bereitschaftsdienste existieren derzeit auch ohne eine solche Ermächtigung. Zudem ist zu bezweifeln, dass das zunehmende Problem der tierärztlichen Versorgung an Wochenenden und Feiertagen, insbesondere im Kleintierbereich, mit dieser Regelung gelöst werden kann. Hinsichtlich der in Abs. 6 angesprochenen Organisation von Bereitschaftsdiensten durch den TGD ist festzustellen, dass TGD-Tierärzte gemäß § 8 Abs. 1 der TGD-Verordnung 2009, BGBl. II Nr. 434/2009, ohnehin verpflichtet sind, die Akut- und Notversorgung der von ihnen betreuten Bestände zu gewährleisten. Dass die Geschäftsstellen der Tiergesundheitsdienste Not- und Bereitschaftsdienste organisieren und dabei sicherstellen, dass auch für Nicht-TGD-Mitglieder eine entsprechende tierärztliche Notversorgung geboten wird, ist außerdem nur schwer vorstellbar.

Zu § 23 Abs. 4:

Bezüglich der geplanten Regelung, dass neben dem hausapothekenführenden Tierarzt auch allen in der jeweiligen Ordination oder Tierklinik tätigen Tierärztinnen und Tierärzten Zugang zur Hausapotheke gewährt werden kann, wird angeregt zu prüfen, ob diese im Einklang mit § 60 Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung – ABO 2005, BGBl. II Nr. 65/2005, steht.

Zu § 23 Abs. 6:

Zu 23 Abs. 6 wird angemerkt, dass nach § 60a Abs. 1 der ABO 2005 der hausapothekenführende Tierarzt elektronische Aufzeichnungen über den Bezug aller Arzneimittel und aller magistralen Zubereitungen zu führen hat und nicht nur über Tierarzneimittel, die zur Behandlung von Tieren, deren Fleisch oder Erzeugnisse zum Genuss für den Menschen bestimmt sind. In § 60a Abs. 3 der ABO 2005 sind zudem auch die erforderlichen Aufzeichnungen bei der Abgabe von Tierarzneimitteln, die antibiotische Wirkstoffe enthalten, und in § 60a Abs. 4 der ABO 2005 die Aufzeichnungen bei der Abgabe von anderen Tierarzneimitteln geregelt.

- 3 -

Zu § 41 Abs. 1 Z 12:

Die Unzulässigkeit einer Verweigerung der Ersten Hilfe ist nicht in § 28 Abs. 3, sondern in § 28 Abs. 5 des gegenständlichen Gesetzesentwurfs geregelt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektorin-Stellvertreter

Mag. Wolfgang Wlattnig
(elektronisch gefertigt)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.